Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jörg Lukat, Willy-Brandt-Platz 2 – 6, 44777 Bochum (Stadt)

und

(Partner).

Gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung beabsichtigen die Parteien, sich gegenseitig vertrauliche Informationen in Verbindung mit dem folgenden „Geschäftszweck“ zur Verfügung zu stellen:

Auswahl und Einführung eines Identity & Access Management Tools

**1. Definition von vertraulichen Informationen**

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnen sämtliche vertraulichen technischen und nicht-technischen Informationen einer Partei sowie der mit dieser Partei verbundenen Unternehmen und den Inhalt sämtlicher Verhandlungen, Gespräche oder weiterer Vereinbarungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung, Erfindungen, Ideen, Forschung und deren Ergebnisse, experimentelle Arbeiten, Konzepte, Know-how, Verfahren, Prozesse, Entwürfe, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Blaupausen, Protokolle, Diagramme, Modelle, Muster, Ablaufpläne, Daten, Algorithmen, Computerprogramme, Dokumente mit Softwarequellcode, Finanzinformationen, Geschäfts-, Vertriebs- und Marketingpläne, Produkte und Dienstleistungen, Produkt- und Dienstleistungsentwicklungspläne, Umsatzprognosen, Bedarfsanforderungen, Kundeninformationen und andere rechtlich geschützte oder vertrauliche technische, finanzielle oder kaufmännische Informationen, ob in schriftlicher, mündlicher oder anderer materieller oder immaterieller Form.

Vertrauliche Informationen umfassen nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung für jedermann zugänglich sind oder später ohne Verschulden des Empfängers für jedermann zugänglich werden, die dem Empfänger nachweislich durch einen Dritten mitgeteilt werden, der diese Informationen nicht direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei unter Geltung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat oder die dem Empfänger bereits bekannt sind oder danach vom Empfänger unabhängig entwickelt wurden.

**2. Geheimhaltungsverpflichtungen**

Der Empfänger darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ausschließlich nutzen oder offenlegen, soweit dies in Verbindung mit dem vereinbarten Geschäftszweck notwendig ist oder mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der offenlegenden Partei. Der Empfänger verpflichtet sich, Software oder konkrete Objekte, die vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei enthalten, nicht durch Reverse Engineering zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder zu dekompilieren. Der Empfänger verpflichtet sich weiter, vertrauliche Informationen der offen legenden Partei keinen anderen Personen zugänglich oder anderweitig verfügbar zu machen, außer seinen Mitarbeitern, Anwälten, Vertretern und Beratern sowie Mitarbeitern, Anwälten, Vertretern und Beratern verbundener Unternehmen des Empfängers, die von den vertraulichen Informationen in Verbindung mit dem Geschäftszweck Kenntnis haben müssen; vorausgesetzt die Mitarbeiter, Anwälte, Vertreter und Berater des Empfängers und/ oder von verbundenen Unternehmen haben sich

zuvor zur Einhaltung von Geheimhaltungsverpflichtungen, die nicht weniger streng sind als die dieser Vereinbarung, verpflichtet. Jede Partei schützt alle vertraulichen Informationen der anderen Partei mit demselben oder einem größeren Maß an Sorgfalt, die sie selbst zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwendet. Keine Partei darf Informationen an die andere Partei unter Verletzung ihrer Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten oder unter Verletzung der Eigentumsrechte Dritter weitergeben.

Die Verpflichtung des Empfängers zur Geheimhaltung im Rahmen dieser Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren von dem Tag, an dem der Empfänger erstmals geheim zu haltende Informationen erhalten hat, spätestens ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung.

**3. Erzwungene Offenlegung**

Sollte der Empfänger gesetzlich verpflichtet sein oder werden, geheim zu haltende Informationen offenzulegen, wird der Empfänger die offenlegende Partei, soweit möglich und gesetzlich zulässig, vor einer solchen Offenlegung benachrichtigen und, soweit möglich, der offenlegenden Partei, auf deren Kosten beistehen, wenn diese gegen diese Offenlegung vorgehen möchte. Jede erzwungene Offenlegung ist beschränkt auf das absolut notwenige Minimum und unterliegt, soweit möglich, der Geheimhaltung.

**4. Eigentumsrechte an vertraulichen Informationen und anderen Materialien**

Die offenlegende Partei (bzw. eine mit ihr Verbundene Partei) ist der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller ihrer vertraulichen Informationen und es werden weder ausdrücklich noch stillschweigend Lizenzrechte oder andere Rechte an den vertraulichen Informationen gewährt. Alle konkreten Materialien, die einer Partei von der anderen Partei überlassen werden, bleiben das Eigentum der die Materialien überlassenden Partei, und sind dieser umgehend auf ihr Verlangen, zusammen mit sämtlichen Kopien, zurückzugeben.

**5. Gewährleistungsausschluss**

Die vertraulichen Informationen werden ohne Gewähr für etwaige Mängel und ohne Gewähr für ihre Aktualität, Vollständigkeit, Korrektheit oder Eignung für einen bestimmten Zweck überlassen.

**6. Laufzeit**

Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und endet 14 Tage nachdem der Zeck des Informationsaustausches erreicht ist. Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich kündigen.

Bei Beendigung gibt der Empfänger der offenlegenden Partei sämtliche Gegenstände, die vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei enthalten und die dem Empfänger im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurden, zurück oder vernichtet diese (auf Anweisung der offenlegenden Partei).

Die Verpflichtungen des Empfängers, die in Ziffer 2. festgelegt sind, gelten nach der Beendigung fort.

**7. Sonstiges**

**7.1** Stellt sich eine Regelung dieser Vereinbarung als unwirksam und nicht einklagbar heraus, werden die Parteien diese entsprechend abändern und so auslegen, dass die Ziele der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich im Sinne der geschlossenen Vereinbarung erreicht werden. Alle übrigen Regelungen dieser Vereinbarung bleiben wirksam.

**7.2** Keine Partei ist berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei anderweitig abzutreten oder zu übertragen.

**7.3** Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Der Gerichtsort für eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Bochum.

**7.4** Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzt alle vorherigen und gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Angebote oder Zusicherungen bezüglich des Vertragsgegenstands. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Verzicht auf eine Regelung bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auf für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

| | |
|---|---|
| **Für die Stadt Bochum,** | **Für die/den** |
| Romina Felderhoff, stellv. Projektleitung | |
| **(Name, Funktion)** | **(Name, Funktion)** |
| 20.10.2026 Romina Felderhoff ..... | ..... |
| **(Datum) (Unterschrift)** | **(Datum) (Unterschrift)** |